

Satzung

des Kirchenchores „Cäcilia“ Münster

in der Pfarrgemeinde St. Michael Münster

(in der Fassung vom 29.5.2019)

§ 1 – Organisation und Name

Der Kirchenchor „Cäcilia“ Münster ist eine Vereinigung für die Pflege der Kirchenmusik in der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael Münster.

Der Verein ist nicht rechtsfähig.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des Kirchenchores ist die regelmäßige Mitgestaltung der Liturgie, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Die Arbeit des Chores wird ausgerichtet an den offiziellen kirchenmusikalischen Richtlinien.
- (2) Weitere Aufgaben sind insbesondere
 - die Teilnahme an überpfarrlichen Veranstaltungen der Kirchenchöre
 - die Durchführung von Chorkonzerten,
 - die Pflege der Chorgemeinschaft durch gemeinschaftliche Veranstaltungen, vorwiegend geselliger Art.

§ 3 – Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins gilt § 15 dieser Satzung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Dem Kirchenchor gehören aktive Mitglieder, Mitglieder von Amts wegen, Ehrenmitglieder und Förderer an.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Sänger, Mitglieder von Amts wegen sind der jeweilige Pfarrer als Präses und der Chorleiter sowie der Chorleiter des Kinderchores. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Förderer unterstützen den Chor ideell, finanziell und beratend.
- (3) Nach langjähriger Mitgliedschaft im Kirchenchor werden Auszeichnungen nach Maßgabe der Bistumsrichtlinien verliehen.

§ 5 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Chorproben, gottesdienstlichen Feiern und außerkirchlichen Veranstaltungen, bei denen der Chor mitwirkt, nach besten Kräften teilzunehmen.
- (2) Für die Dauer der ersten 3 Monate nach der Anmeldung besteht eine Mitgliedschaft auf Probe ohne Beitragspflicht. Danach wird ein Betrag in der von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Höhe erhoben. Mit der ersten Beitragszahlung wird die Satzung anerkannt. Über Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Kirchenchores teil und haben das Recht der Antragsstellung und Abstimmung. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie die Mitglieder von Amts wegen; passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 – Aufnahme und Ausschluß

- (1) Mitglied kann werden, wer in religiös-kirchlicher Grundhaltung die Aufgaben und die Stellung des Chores bejaht. Das aktive Mitglied muß darüberhinaus gesangliche und musikalische Eignung besitzen. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Eintritt und Austritt werden schriftlich in der Mitgliederkartei vermerkt.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein aktives Mitglied

kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es sich 3 Monate trotz erfolgter Mahnung ohne genügenden Grund nicht am Chorleben beteiligt oder den Bestrebungen des Chores entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden.

§ 7 – Organe

1. Organe des Kirchenchores sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören neben dem Präses und dem Chorleiter an:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassenführer
 4. der Schriftführer
 5. der stellvertretende Schriftführer
 6. ein Mitglied für die Mitgliederbetreuung
 7. drei bis maximal fünf Beisitzer
 8. Ehrenvorstandsmitglieder ohne Stimmrecht
- (2) Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgen nach den in der Diözese geltenden Bestimmungen; Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde.
- (3) Die in Abs. (1) 1 – 7 genannten Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung. Jede der vier Chorstimmen soll im Vorstand vertreten sein.
- (4) Mitglieder, die 25 Jahre dem Vorstand angehören, werden in der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Präses ist verantwortlich für die geistliche Betreuung des Chores.
- (2) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung des Chores. Er stimmt mit dem Präses und dem Vorstand die Mitwirkung des Chores bei Gottesdiensten ab. Im Einvernehmen mit dem Chor setzt er die Chorproben fest und trifft die Auswahl der Darbietungen. Der Chorleiter vertritt im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates die Belange der Kirchenmusik und des Chores und nimmt Anregungen des Pfarrgemeinderates entgegen.

- (3) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wahren – zusammen mit dem Vorstand – die Interessen der Chormitglieder; sie sind verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und die Pflege der Chorgemeinschaft.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und nimmt die ständige Stellvertretung wahr.
- (5) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Veranstaltungen des Chores, den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und schreibt die Chronik des Chores.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Kirchenchores, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Beiträge, verwaltet die Einnahmen, tätigt Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden und erstattet der Mitgliederversammlung den Kas- senbericht. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 DM bedürfen des Beschlusses des Vorstandes. Dieser Betrag kann durch die Mitgliederver- sammlung veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.
- (7) Das für die Mitgliederbetreuung zuständige Vorstandsmitglied führt die Mitglie- derkartei mit den Angaben zur Person und die Dauer der Mitgliedschaft. Es gratuliert (bzw. der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied) zu den Geburtstagen 70, 75, 80 usw., zu den Hochzeiten GRÜN, SILBER, GOLD sowie bei der Erstkommunion von Kindern des Kinderchores.
- (8) Wenn in der Pfarrgemeinde mehrere Gruppen kirchenmusikalisch tätig sind, müs- sen ihre Leiter den getrennten und gemeinsamen Einsatz gezielt planen und koordinieren.
- (9) Absprachen in der außen— und überpfarrlichen Zusammenarbeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes ggf. auch der Mitgliederversammlung.
- (10) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
Im Rahmen der Vereinsarbeit müssen personenbezogene Daten unserer Mitglie- der zu Vereinszwecken verarbeitet werden. Auf die personenbezogenen Daten wird nur zu Vereinszwecken zugegriffen. Eine Weitergabe an Externe erfolgt nicht.

Einzelne Aufgabengebiete können delegiert und von Mitgliedern wahrgenommen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 – Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes gewählt und erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht.

§ 11 – Haftung Vereinsschulden

2. Die Haftung der Vereinsmitglieder für rechtsgeschäftliche und sonstige Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich und nicht mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der im Namen des Chores handelnden Vorstandsmitglieder bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal, möglichst im zweiten Kalendervierteljahr, zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Präses, der Chorleiter, der Vorstand oder ein Drittel der aktiven Mitglieder es verlangen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 2. die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 3. die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge.
- (4) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der aktiven Mitglieder und erfolgen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Mainz.
- (6) Die Niederschriften (§ 9 (5)) sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird in der auf diese folgenden übernächsten Chorprobe verlesen bzw. in den örtlichen Presseorganen veröffentlicht.

§ 13 - Anschaffungen

- (1) Alle Anschaffungen des Chores – gleichgültig ob aus Zuwendungen der Kirchengemeinde, Mitgliedsbeiträgen oder Schenkungen – sowie Schenkungen und Stiftungen gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Diese sind dem Kath. Kirchenchor „Cäcilia“ Münster zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Präses und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wählt der Chorleiter das anzuschaffende Notenmaterial aus.

§ 14 – Urheberrechtliche Vorschriften

1. Der Kirchenchor wird die urheberrechtlichen Vorschriften sowie die mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrecht) bestehenden Abmachungen beachten.

§ 15 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Soweit der Verein über eigenes Vermögen verfügt fällt dieses bei der Auflösung an die Katholische Kirchengemeinde St. Michael Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.2019 angenommen und tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.

Jedes Mitglied erhält auf Antrag eine Ausfertigung der Satzung.

64839 Münster, 29.05.2019

1. Vorsitzender

Thomas Gold

Genehmigt durch den Cäcilienverband, Mainz

